



BESCHLUSS

VOM 17. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0152
BESCHLUSS-NR. 2020-181
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **02 AHV/IV/EO/FAK/EL/AHIB**
02.05 Ergänzungsleistungen/AHIB

BETRIFFT **Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV;
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wurde letztmals mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 5. Oktober 2006 per 1. Januar 2007 revidiert. Die Gemeindezuschüsse wurden mit dem damaligen Entscheid (im Rahmen eines Sparprogrammes) gekürzt. Die Ausgaben betragen aktuell rund Fr 70'000.- pro Jahr.

Im Rahmen des «SPARPAKETS17» beantragte der Stadtrat mit Beschluss vom 1. Oktober 2015 dem Grossen Gemeinderat die Abschaffung der Gemeindezuschüsse zur AHV/IV. Der Grosse Gemeinderat wies das Geschäft mit Beschluss vom 3. März 2016 an den Stadtrat zurück. Der Stadtrat wurde beauftragt, das Geschäft dem Grossen Gemeinderat erneut vorzulegen, wenn die Ergebnisse der Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bekannt sind.

Am 22. März 2019 hat das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV verabschiedet. Der Bundesrat entschied, die Reform per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die EL-Reform führt zu vielfältigen inhaltlichen, technischen und organisatorischen Anpassungen bei der Umsetzung der Ergänzungsleistungen. Gleichzeitig mit der EL Reform werden die anrechenbaren Wohnkosten ab dem 1. Januar 2021 erhöht. Für laufende Fälle gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab dem 1. Januar 2021. Die konkreten Auswirkungen der Reform auf die Höhe der Ansprüche der einzelnen Bezüger sind daher erst ab dem Jahr 2024 vollumfänglich erfassbar.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat bei dieser Ausgangslage die Gemeindezuschüsse – auch angesichts der moderaten, stabilen Kosten – nicht abzuschaffen. Die Frage der Streichung der kommunalen Gemeindezuschüsse in Illnau-Effretikon soll nach der vollständigen Einführung der EL-Reform per Ende 2024 nochmals geprüft werden.

Die Höhe der ordentlichen Gemeindezuschüsse verbleibt bei Fr. 75.-/Monat für Einzelpersonen und Fr. 115.-/Monat für Ehepaare. Der jährliche Nettoaufwand für die Gemeindezuschüsse wird weiterhin rund Fr. 70'000.- betragen. Die Notwendigkeit einer Teilrevision ergibt sich aus kleinen Anpassungen an übergeordnetes Recht.



BESCHLUSS

VOM 17. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0152

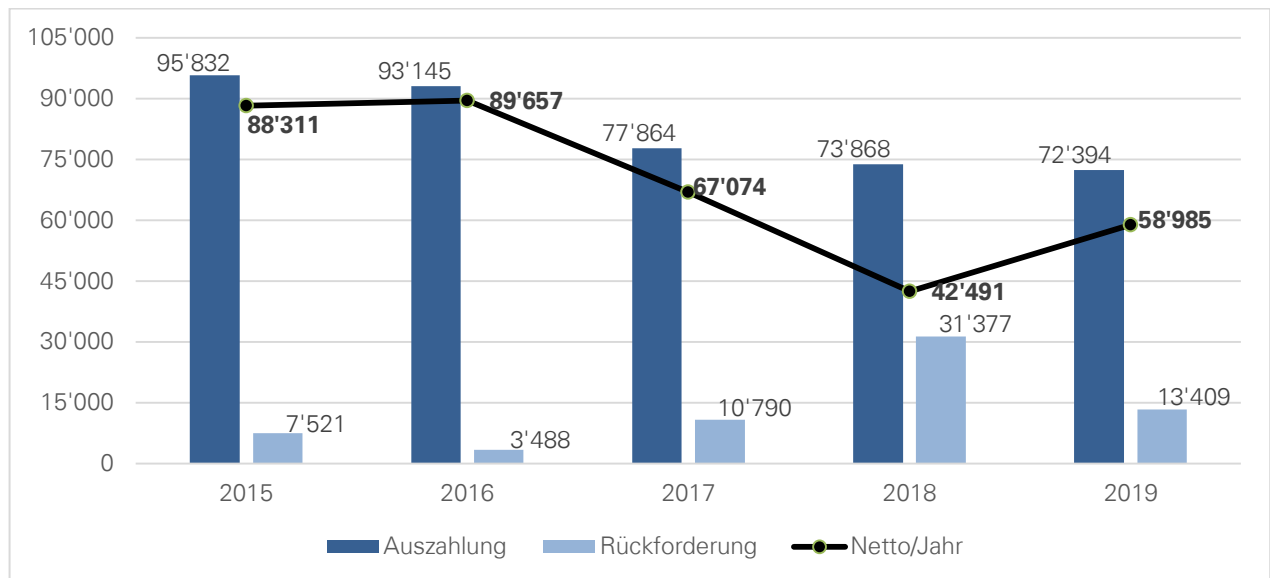
BESCHLUSS-NR. 2020-181

ENTWICKLUNG DER GEMEINDEZUSCHÜSSE IN ILLNAU-EFFRETIKON

Der Nettoaufwand für die Gemeindezuschüsse zur AHV/IV hat sich in den vergangenen fünf Jahren auf durchschnittlich Fr. 70'000.- leicht reduziert.

Per 1. September 2020 erhalten 65 Alleinstehende (44 Frauen und 21 Männer), 8 Ehepaare und 2 alleinerziehende Mütter mit je 1 Kind ordentliche Gemeindezuschüsse. 1 Person mit einer Teil-IV-Rente erhält einen ausserordentlichen Gemeindezuschuss. Die Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Personen und der Nettoaufwand ist seit Jahren stabil, respektive leicht rückläufig. Die vorgeschlagene Teilrevision tangiert die Höhe der Gemeindezuschüsse nicht und hat damit keinen Einfluss auf die Höhe des Aufwandes.

ENTWICKLUNG GEMEINDEZUSCHÜSSE 2015 – 2019



ZENTRALE INHALTE DER REFORM DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Hintergrund für die Reform war und ist das starke Kostenwachstum der Ergänzungsleistungen (EL) der letzten Jahre. Als Ziele der Reform haben Bundesrat und Parlament definiert:

- das bisherige Leistungsniveau zu halten
- die Vermögen bei der Antragsstellung und der Berechnung stärker zu berücksichtigen
- die Schwelleneffekte zu vermeiden
- das Ausgabenwachstum zu stabilisieren



BESCHLUSS

VOM 17. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0152

BESCHLUSS-NR. 2020-181

Die wichtigsten Massnahmen und damit materiellen Veränderungen im Vollzug sind:

- Erhöhung der Mietzinsmaxima bei Wohnfällen (1 Person: neu Fr. 1'325.- / bisher Fr. 1'100.-, Ehepaare neu Fr. 1'575.- / bisher Fr. 1'250.-)
- Senkung des Lebensbedarfs für Kinder unter 11 Jahren
- Einführung einer Vermögensschwelle
- Senkung der Vermögensfreibeträge
- Zusätzliche Prüfhandlungen bei Vermögensverzicht und Vermögensverbrauch
- Einführung einer Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass
- Berücksichtigung der effektiven KVG Prämie
- Änderungen bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen

ÜBERGANGSRECHT

Für laufende EL Fälle gilt:

- Für EL-Beziehende, denen die EL-Reform insgesamt eine Verbesserung der jährlichen EL bringt, gilt das neue Recht ab dem 1. Januar 2021.
- Für EL Beziehende, für welche die EL-Reform insgesamt eine Kürzung oder einen Verlust des Anspruchs zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten noch das bisherige Recht.

Für neue EL-Fälle gilt:

- Für Personen, deren Anspruch auf EL nach dem 1. Januar 2021 entsteht, gilt das neue Recht.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER EL-REFORM

Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform auf Illnau-Effretikon werden minim sein. Bund und Kanton gehen von sinkendem Ausgabenwachstum ab dem Jahr 2024 aus, da dann alle Fälle gemäss dem neuen Recht berechnet werden. Mit der Einführung der Vermögensschwelle und den Differenzierungen beim Vermögensverzicht, dürfte es zu einer kleinen Verlagerung (Mehrbelastung) in die Sozialhilfe kommen, da bei den Zusatzleistungen mit der Verschärfung der Zugangsbestimmungen mit mehr Ablehnungen zu rechnen ist.

Die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Bezüger sind schwer abzuschätzen. Einerseits werden die anrechenbaren Wohnkosten erhöht, was zu einem höheren Anspruch führen kann. Andererseits werden die Vermögensfreibeträge gesenkt und neu eine Vermögensschwelle eingeführt, was zu Kürzungen oder zum Wegfall des Anspruchs führen wird.

BEMERKUNG ZU DEN BEIDEN WICHTIGSTEN ANPASSUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE KOMMUNALEN BEIHILFEN ZUR AHV/IV

STREICHUNG HEIMKOSTENZUSCHUSS

Die Ziffer 4 und 5 der bisherigen Verordnung zum Heimkostenzuschuss werden ersatzlos gestrichen. Seit der Einführung der Leistungskategorie «kantonale Zuschüsse» durch den Kanton Zürich per 1. Januar 2008 sind die kommunalen Heimkostenzuschüsse nicht mehr notwendig.



BESCHLUSS

VOM 17. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0152

BESCHLUSS-NR. 2020-181

NEUE FASSUNG ZIFFER 8 RÜCKERSTATTUNG

In Anlehnung an das kantonale Zusatzleistungsgesetz wird bei Ableben der beziehenden Person neu ein Freibetrag auf den Nachlass von Fr. 25'000.- festgelegt, sofern Ehegatten, Kinder oder Eltern Erben sind. Durch diese Änderung werden die kantonale Beihilfe und der kommunale Gemeindegzuschuss bei der Geltendmachung der Rückerstattung aus dem Nachlass gleichbehandelt, was auch den Vollzug für die Durchführungsstelle vereinfacht.

Alle weiteren beantragten Änderungen sind Präzisierungen und Korrekturen ohne materielle Bedeutung.

BEURTEILUNG DURCH DEN STADTRAT

Obwohl die Ergebnisse der EL-Reform vorliegen und das revidierte Gesetz ab dem 1. Januar 2021 umgesetzt wird, sind die Auswirkungen der EL-Reform auf die Anspruchsberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon erst nach dem Ende der Übergangsfrist im Jahr 2024 im Detail geklärt. Die EL-Reform bringt neben der Verbesserung bei den anrechenbaren Wohnkosten mehrheitlich materielle Verschlechterungen für die Anspruchsberechtigten. Bund und Kantone hoffen denn auch auf eine dämpfende Wirkung beim Kostenwachstum der Ergänzungsleistungen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Auswirkungen der EL-Reform beobachtet werden sollen, bevor ein Entscheid über die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse getroffen wird. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass mehrheitlich bedürftige, alleinstehende Frauen einen Gemeindegzuschuss erhalten.

Mit der vorliegenden kleinen Teilrevision der Verordnung werden die übergeordneten rechtlichen Veränderungen übernommen und der effiziente Vollzug durch die Durchführungsstelle ermöglicht.

BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderates werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Synoptische Darstellung der Verordnung	01.09.2020	☒	☒
2	Beschluss des Stadtrates (SRB 2015-178) über die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen	01.10.2015	☐	☒
3	Abschied der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft Nr. 2015/062	11.01.2016	☐	☒
4	Beschluss des Grossen Gemeinderates zum Antrag des Stadtrates zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen	03.03.2016	☐	☒



BESCHLUSS

VOM 17. SEPTEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-0152

BESCHLUSS-NR. 2020-181

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT
BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindzuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird genehmigt.
 2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Ergänzungsleistungsreform zu analysieren und dem Grossen Gemeinderat per Ende 2024 allenfalls nochmals einen Antrag für eine Revision oder eine Abschaffung der Gemeindzuschüsse zu unterbreiten.
 3. Dispositiv-Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Gesellschaft
 - b. Abteilung Gesellschaft
 - c. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - d. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Samuel Wüst, Stadtrat Ressort Gesellschaft, bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Gesellschaft

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 21.09.2020